

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0002/19	Amt 0 AZ: 0-13.0/fu-hei
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Stadtrat	02.07.2019	- einstimmig bestätigt -		

Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Die Hauptsatzung ist die „Verfassung“ einer Gemeinde. Unter Beachtung der Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Gemeinde verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen.

Dafür ist unter Beachtung der Regelungen in § 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA der Stadtrat zuständig.

Weiter waren und sind dafür ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates und sowohl für den Erlass als auch für jede Änderung die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich (§10 Abs. 2 KVG LSA).

Um auch insoweit eine Kontinuität in der Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, für den ab dem 02.07.2019 gewählten Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015 in Kraft getreten am 01.08.2015 als Hauptsatzung der Stadt Aschersleben fortzuführen.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2, Ziffer 1 i. V. m. § 10 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015 in Kraft getreten am 01.08.2015 unverändert als Hauptsatzung der Stadt Aschersleben fortgeführt wird.
2. Es wird weiter festgestellt, dass § 13 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben (Einwohnerfragestunde) aufgrund der Neuregelung im

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gegenstandslos ist. Die Einwohnerfragestunde ist jetzt in § 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse mit unverändertem Wortlaut geregelt.

Oberbürgermeister

Anlage:

Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015 in Kraft getreten am 01.08.2015

--

Amtsleiter